

Bundesgesetz über die Durchführung von Auflagen für die Inbetriebnahme von Rheinschiffen und von Massnahmen zur Förderung des Rheinschiffsverkehrs

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 87 der Bundesverfassung,
in Ausführung des Zusatzprotokolls Nr. 5 vom 28. April 1999¹ zur Revidierten
Rheinschiffahrtsakte
und der von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt beschlossenen Verord-
nung vom 28. April 1999² über Auflagen für die Inbetriebnahme von Rheinschiffen
und Massnahmen zur Förderung des Rheinschiffsverkehrs, einschliesslich der am
28. April 1999 beschlossenen, am 1. Januar 2000 in Kraft tretenden Änderung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. September 1999³
beschliesst:*

Art. 1 Binnenschiffahrtsfonds

¹ Zur Durchführung der Auflagen für die Inbetriebnahme von Rheinschiffen und der Massnahmen zur Förderung des Rheinschiffsverkehrs wird ein rechtlich unselbstständiger Fonds errichtet («Schweizerischer Binnenschiffahrtsfonds»).

² Der Fonds wird aus dem von den Unternehmern finanzierten Anteil am Schlussaldo der Schweizerischen Abwrackkasse sowie aus den von den Schiffseignern zu leistenden Beiträgen (den «Alt-für-Neu-Sonderbeiträgen») geäuftet.

³ Der Fonds wird dem Schweizerischen Seeschiffahrtsamt in Basel angegliedert. Die Schweizerische Vereinigung für Schifffahrt und Hafenwirtschaft (SVS) ist an der Fondsverwaltung zu beteiligen.

Art. 2 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Bestimmungen, die zur Durchführung der Auflagen für die Inbetriebnahme von Rheinschiffen und der Massnahmen zur Förderung des Rheinschiffsverkehrs erforderlich sind, und legt die Aufgaben und Befugnisse des Schweizerischen Binnenschiffahrtsfonds fest.

² Der Bundesrat kann bestimmen, welche Zwangsmassnahmen zur Durchsetzung der Verpflichtungen aus den Auflagen für die Inbetriebnahme von Rheinschiffen eingesetzt werden können.

¹ SR 0.747.224.101

² SR 747.224.010

³ BBl 1999 9089

Art. 3 Einsprache

Gegen Verfügungen des Schweizerischen Binnenschiffahrtssfonds kann Einsprache erhoben werden.

Art. 4 Strafbestimmungen

Wer gegen die Ausführungsbestimmungen des Bundes oder der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, verstösst, wird, sofern nicht ein anderes Gesetz eine schwerere Strafe androht, mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

Art. 5 Anwendbarkeit des Verwaltungsstrafrechts

¹ Für die Verfolgung und Beurteilung der strafbaren Handlungen gilt das Verwaltungsstrafrechtsgesetz⁴.

² Verfolgende und urteilende Verwaltungsbehörde ist das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten.

Art. 6 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Gesetz wird nach Artikel 165 Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt und untersteht nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 2000 in Kraft und gilt, bis die Mittel des Schweizerischen Binnenschiffahrtssfonds aufgebraucht sind, längstens bis zum 31. Dezember 2005.

³ Der Bundesrat wird ermächtigt, dieses Gesetz früher aufzuheben.

10580